



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-259/2026

Finanzen & Innere Dienste

FD 1.2 Finanzen

Thomas Weinert

Datum: 17.09.2026

1. Gemeindevorstand	17.09.2026
2. Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2026
3. Gemeindevertretung	24.09.2026

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Kommunal- und Finanzaufsicht des Kreis Offenbach vom 16.09.2026 zur Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Genehmigung Kommunalaufsicht Haushalt 2026 Gemeinde Egelsbach
- (2) Haushaltssatzung 2026_Beitrittsbeschluss 24.09.2026
- (3) Übersicht Investitionen 2026_2027_HH-Reste_Prioritätenliste_final_GV 24.09.2026
- (4) Gesamtfinanzrechnung_Beitrittsbeschluss_GV 24.09.2026
- (5) Finanzplanungserlass 2026_final_Versand

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung erklärt durch Beschluss den Beitritt der Gemeinde Egelsbach zu der durch Genehmigungsverfügung vom 16.09.2026 (siehe Anlage 1) geänderten Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach. Weitergehend beschließt die Gemeindevertretung die angepassten Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten unter § 1 derselben Haushaltssatzung (siehe Anlage 2).
2. Im Zuge der Festsetzung der Kreditaufnahme auf nunmehr EUR 4.152.000 (Reduktion um EUR 1.608.050) wird das Investitionsprogramm gemäß Anlage 3 geändert.
3. Die Gemeindevertretung nimmt die als Anlage 1 beigefügte Genehmigungsverfügung der Kommunal- und Finanzaufsicht des Kreis Offenbach vom 16.09.2026 gemäß § 50 Abs. 3 HGO zur Kenntnis.
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt das Verfahren nach § 97 Abs. 4 HGO einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Erläuterungen

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 26.02.2026 den Haushalt für das Jahr 2026 beschlossen.

Die Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2026 der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 16.09.2026 liegt nunmehr vor (siehe Anlage 1).

In diesem Zuge wird auch auf die Beschlussvorlage VL-16/2026 „Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Kommunal- und Finanzaufsicht des Kreis Offenbach vom 02.01.2026 zur 1. Nachtragssatzung 2025 der Gemeinde Egelsbach“ (Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.02.2026) verwiesen.

Wesentliche Inhalte der Genehmigungsverfügung:

Aus Sicht der Kommunalaufsicht war der unter § 2 der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Egelsbach festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (EUR 5.760.050) nicht in voller Höhe genehmigungsfähig.

Gemäß der unter Ziffer II der Genehmigungsverfügung aufgeführten Feststellungen und Hinweise zur Haushaltslage wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde als erheblich eingeschränkt eingestuft. Es besteht in Anbetracht der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sich darstellenden Ausgleichslücken ein strukturelles Defizit im Haushalt.

Die Festsetzung der Höhe der Kreditaufnahmen in Höhe von rund 5,8 Mio. € sind mit der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar. Die Gemeinde Egelsbach wurde daher angehalten, bezüglich der geplanten Investitionen sowie der übertragenen Haushaltsermächtigungen eine Überprüfung auf Pflichtigkeit, Unaufschiebbarkeit, Unabweisbarkeit sowie Durchführbarkeit und eine entsprechende Priorisierung vorzunehmen.

Aus den im Rahmen der Priorisierung erfolgten Streichungen von Investitionsmaßnahmen und hieraus ergebenden Gesamtbetrag der Kredite in 2026 für Investitionen in Höhe von 4.859.000 € kann in Ansehung der Notwendigkeit der Erfüllung der Pflichtaufgaben ein Teilbetrag in Höhe von 4.152.000 € genehmigt werden führt die Kommunalaufsicht an.

Mit dem reduzierten, notwendigen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Jahr 2026 verringert sich die ursprünglich zum Ende der mittelfristigen Planung errechnete Gesamtverschuldung von 1.393,98 € pro Kopf auf 1.254,09 € pro Kopf.

Weiterhin erfolgten seitens der Gemeinde Egelsbach (Beschluss des Gemeindevorstandes) Priorisierungen und Streichungen bei den nach 2026 übertragenen Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren von ursprünglich rd.10.441.053 € auf rd. 3.175.700 €, für welche die Kreditermächtigung in Höhe von 8,2 Mio. € aus dem Jahr 2025 herangezogen werden kann. In Folge erhöht sich demnach der Betrag der freien Liquidität für 2026 von ursprünglich rd. 6,9 Mio. € auf rd. 9,1 Mio. €.

Mit Blick auf die weiterhin drohende defizitäre Entwicklung im mittelfristigen Planungszeitraum sowie der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit wird die dringende Empfehlung der kritischen Überprüfung der Investitionstätigkeit, auch unter dem Gesichtspunkt „pflichtig“ und „freiwillig“, ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang wird auf die in Genehmigungsverfügung zum 1. Nachtragshaushalt 2025 aufgeführten Hinweis Nr. 3 zu § 12 GemHVO verwiesen. Demnach ist die Veranschlagung nur für solche Maßnahmen zulässig, die tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden können und für die voraussichtlich Zahlungen zu leisten sind.

Bezugnehmend auf die Haushaltsplanung 2027 führt die Aufsichtsbehörde die Dringlichkeit der Erarbeitung und Umsetzung belastbarer Konsolidierungsmaßnahmen an.

Grundsätzliches zum Verfahren/ der Rechtsgrundlagen des Beitrittsbeschlusses:

Es wird auf § 103 Abs. 2 HGO (Kredite) verwiesen:

„Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.“

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ergeben sich für die Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Übernahme der vorgesehenen Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet, ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt auf Grundlage des von der Gemeinde aufzustellenden Finanzstatusberichts (Muster 20 zu § 60 Nr. 20 GemHVO). Die Aufsichtsbehörde hat dabei z. B. folgende Möglichkeiten:

- Erteilung der Gesamtgenehmigung unter dem Vorbehalt, dass die einzelnen Kreditaufnahmen der Aufsichtsbehörde zur Einzelgenehmigung vorzulegen sind. Dabei wird sie bestimmen, welche Unterlagen den Anträgen beizufügen sind. Kreditaufnahmen ohne die vorbehaltene Einzelgenehmigung sind nach § 134 Abs. 1 HGO unwirksam.
- Die Gesamtgenehmigung wird nur für einen Teil des Gesamtbetrages erteilt. Die Festsetzung des Gesamtbetrages muss dann von der Gemeinde entsprechend angepasst werden. Dafür ist der Beschluss der Gemeindevertretung über die Haushaltssatzung zu ändern (sog. Beitrittsbeschluss). Gleichzeitig hat sie zu beschließen, welche Investitionsvorhaben zeitlich gestreckt, aufgeschoben oder nicht durchgeführt werden sollen. Die Anwendung des § 98 HGO kommt nicht in Betracht, weil die Haushaltssatzung noch nicht veröffentlicht worden und deshalb noch nicht zustande gekommen ist.
- Die Gesamtgenehmigung wird versagt, die Haushaltssatzung mit Anlagen zurückgegeben und die Gemeinde aufgefordert, über die Kreditaufnahmen und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen erneut zu beschließen. § 98 HGO kommt nicht in Betracht

Zusätzlich wird auf § 5 Abs. 1 HGO (Satzungen) verwiesen:

„Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.“

Während es im Kommunalverfassungsrecht häufig nur die Wahl im Sinne eines „Entweder – Oder“ gibt, sind die Aufsichtsbehörden bei der Erteilung der Genehmigungen sehr viel freier. Sie haben nicht nur die Möglichkeit, eine Satzung zu genehmigen oder in Bausch und Bogen abzulehnen. Sie haben vielmehr auch die Möglichkeit, die Genehmigung mit Maßgaben (Auflagen) zu erteilen. Mit diesem Verfahren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinde beim Erlass von Satzungen im Bereich der eigenen Selbstverwaltung tätig wird und daher die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt ist, die Satzung selbstständig abzuändern (VGH Kassel, Beschl. vom 15.3.1968, DVBl. 1968 S. 948 ff., 950). Genau betrachtet handelt es sich bei einer Genehmigung mit Maßgaben um nicht mehr und nicht weniger als um eine Ablehnung der begehrten Genehmigung. Diese wird allerdings ergänzt um die Erteilung einer Genehmigung für eine veränderte Satzung (VGH Kassel, Beschl. vom 15.3.1968, a. a. O.), die so gar nicht zur Prüfung beziehungsweise Beratung der

beteiligten Gemeindegremien gestanden hat, die aber nach Ansicht der Aufsichtsbehörde den rechtlichen Anforderungen genügen würde und den Absichten der Gemeinde weitestgehend entspräche.

Wenn eine beantragte Genehmigung versagt oder nur unter Auflagen erteilt wird, hat die Gemeinde unterschiedliche Möglichkeiten, wie sie darauf reagiert: Sie kann sich entweder die Auffassung der Aufsichtsbehörde zu eigen machen und ihre Satzung entsprechend anpassen, sie kann aber auch gegen die Aufsichtsbehörde gerichtlich vorgehen und versuchen, eine Genehmigung ohne Auflagen zu erstreiten. Nach der Konzeption der HGO ist es die Gemeindevertretung, die über diese Frage befindet, denn sie müsste gegebenenfalls einen Beschluss zur Änderung der ursprünglich verabschiedeten Satzung erlassen, mit dem sie entweder ihren alten Beschluss entsprechend modifiziert, oder beschließt, auf die Satzung zu verzichten, oder gegen die Beanstandung Rechtsmittel einzulegen.

Wenn die Gemeindevertretung beschließt, gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde Rechtsmittel einzulegen, ist der Gemeindevorstand gefordert, der die entsprechenden Erklärungen abgeben muss, hier also einen Widerspruch einzulegen hat. Das Verfahren zum Erlass der Satzung ist durch die Versagung der Genehmigung zunächst unterbrochen, es ist nicht möglich, sie in Kraft treten zu lassen. Die Unterbrechung dauert zumindest so lange, bis die Gemeindevertretung einen Beitrittsbeschluss zu den Auflagen herbeigeführt hat. Wenn dagegen die Gemeinde versucht, eine Genehmigung ohne Auflagen zu erstreiten, kann die Satzung erst in Kraft gesetzt werden, wenn das Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Sofern in diesem Verfahren die Auffassung der Aufsichtsbehörde von den Gerichten bestätigt wird, steht der Gemeindevertretung immer noch die Entscheidung offen, ob sie einen entsprechenden Beitrittsbeschluss fasst, oder ob sie es vorzieht, auf die Satzung ganz zu verzichten (im vorliegenden Fall nicht möglich). Sie ist nicht gezwungen, aufgrund der gerichtlichen Entscheidung eine Satzung zu erlassen und in Kraft zu setzen, die sie so nicht will. Eine Auswahl zwischen diesen Alternativen kann es nur in den wenigen Ausnahmefällen nicht geben, in denen die Gemeinden von Gesetzes wegen gezwungen sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen und die Aufsichtsbehörde daher die Möglichkeit besitzt, im Wege der Ersatzvornahme eine entsprechende Satzung in Kraft zu setzen. Auch wenn die Gemeindevertretung das nach der Konzeption des Gesetzgebers zuständige Organ sein soll, welches endgültig über den Inhalt des Ortsrechtes entscheidet, sind es letztendlich der Gemeindevorstand beziehungsweise der Bürgermeister, die über ihr Anfechtungsrecht gegenüber den Beschlüssen im Rahmen der Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle der Beschlüsse der Gemeindevertretung (§§ 63, 74 HGO), darüber befinden, ob den Maßgaben Folge geleistet werden soll oder nicht.

Entscheidung über den Beitritt der festgesetzten reduzierten Kreditaufnahme:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Kommunalaufsicht erging die Aufforderung der Priorisierung des Investitionsprogramms hinsichtlich der übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie auch der Investitionen für das Jahr 2026. Hierbei wird auf den Finanzplanungserlass 2026 verwiesen (siehe Anhang 5; Seite 11)

Die folgenden Daten / Informationen sind der Anlage 3 pro Spalte zu entnehmen:

- Ansatz lfd. 2026:

Ursprünglich beschlossener Ansatz des Haushalts 2026 pro Investitionsnummer;
summarisch EUR 6.600.500

- Bewegung lfd. 2026:

Im laufenden Haushaltsjahr 2026 bereits erfolgte Auszahlungen, in Summe EUR 38.438,68

- Vergleich lfd. 2026:

Der pro Investitionsnummer verfügbare Restbetrag aus Ansatz abzüglich Auszahlung/ Bewegung; summarisch EUR 6.562.061,32

- Geplante Gesamtkosten lfd. 2026:

Insgesamt erforderliche Mittel für die jeweilige Investitionsnummer, beurteilt nach der Frage Durchführung oder Streichung Ja / Nein; summarisch EUR 4.859.500

Analog wurde bei der Betrachtung der übertragenen HH-Reste vorgegangen:

- Ansatz HH-Reste 2026:

Ursprünglich übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren pro Investitionsnummer; summarisch EUR 10.441.053,49

- Bewegung HH-Reste 2026:

Im laufenden Haushaltsjahr 2026 bereits erfolgte Auszahlungen, gedeckt aus den Mitteln der übertragenen HH-Reste, in Summe EUR 1.894.641,34

- Verfügbar HH-Reste 2026:

Der pro Investitionsnummer verfügbare Restbetrag aus Ansatz des HH-Restes abzüglich Auszahlung/ Bewegung; summarisch EUR 8.546.412,15

- Geplante Gesamtkosten HH-Reste 2026:

Insgesamt erforderliche Mittel an HH-Rest für die jeweilige Investitionsnummer, beurteilt nach der Frage Durchführung oder Streichung Ja / Nein; summarisch EUR 9.461.375,41

- Höhe vor. erforderliche Kreditaufnahme 2026:

Aus der Spalte der geplanten Gesamtkosten lfd. 2026 sich ergebender Betrag der erforderlichen Kreditaufnahme pro Investition; summarisch EUR 4.859.500

- Höhe vor. erforderliche Kreditaufnahme HH-Reste:

Aus der Spalte der geplanten Gesamtkosten HH-Reste 2026 sich ergebender Betrag der erforderlichen Kreditaufnahme pro Investition; summarisch EUR 3.175.700,92

- Summe der Höhe vor. erforderliche Kreditaufnahme:

Ergibt sich aus Addition der in vorherigen Spalten ermittelten Höhen der voraussichtlichen Kreditaufnahmen des HH 2026 und der HH-Reste; summarisch EUR 8.035.200,92

- Farblich orange markierte Zeilen:

Im Prozess der Priorisierung und aktueller Durchführbarkeit/ Projektstandes (insbesondere des Fachdienstes Bauen & Umwelt) erfolgte Streichungen; summarisch EUR 1.741.000 und EUR 977.603,34, gesamt EUR 2.718.603,34.

Mit diesen Investitionsnummern wird wie folgt umgegangen:

- I0102012 Rathaus, Photovoltaikanlage: Neuveranschlagung Haushalt 2027

- I0102014 Rathaus Anbau: Abwarten auf weitere Entscheidungen/Beschlüsse
- I0102020 Rathaus, Fuhrpark ("Bus"): Streichung
- I0104011 Bauhof, Photovoltaikanlage: Neuveranschlagung Haushalt 2027
- I0203012 Feuerwehr, Photovoltaikanlage: Neuveranschlagung Haushalt 2027
- I0410022 Eigenheim, Photovoltaikanlage: Neuveranschlagung Haushalt 2027
- I0504031 Einfachunterkunft, Herstellung Wohnraum: Aufnahme in Priorisierungsliste für Großinvestitionen; Behandlung in Haushaltskommission
- I0604019 Klimatisierung Kita Bayerseich; Photovoltaikanlage: Neuveranschlagung Haushalt 2027
- I0604021 Kita Forsthaus, Photovoltaikanlage: Neuveranschlagung Haushalt 2027
- I0802025 Sportgelände, Sportplatzsanierung: Aufnahme in Priorisierungsliste für Großinvestitionen; Behandlung in Haushaltskommission
- I1201104 Erstellung des Außengeländes SGE Hallenneubaus: Aufnahme in Priorisierungsliste für Großinvestitionen; Behandlung in Haushaltskommission
- I1201108 Trinkwasserbrunnen: Neuveranschlagung Haushalt 2027

- Farblich gelb markierte Zeile:

Die „I0801010 Zuschuss zum SGE Hallenneubau“ soll als Option zur Deckung von Mehrkosten für die Sanierung des Freibades dienen.

- Genehmigungsfähig Ansatz 2026 NEU (Beitrittsbeschluss):

Seitens der Kommunalaufsicht erfolgte die finale Bewertung der Investitionsansätze 2026 bezüglich des Kriteriums der Genehmigungsfähigkeit:

- Darin farblich rot markierte Zellen:

Reduzierte Ansätze im Vergleich zum Ursprungsansatz 2026 (Spalte "Ansatz lfd. 2026") Im Ergebnis nahm die Aufsicht ihrerseits eine Streichung von Investitionen in Höhe von insgesamt EUR 707.500 vor. Diese betreffen die farblich rot markierten Zellen.

Über die Neuveranschlagung ist sodann im aktuellen Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 zu entscheiden. Der betragsmäßige Großteil der Reduktion (EUR 500.000, I0801010 „Zuschuss zum SGE Hallenneubau“) wird in die Priorisierungsliste für Großinvestitionen aufgenommen und in der Haushaltskommission behandelt.

- Darin farblich blau markierte Zellen:

- Bezüglich der übrigen Investitionsnummern wurde die Genehmigungsfähigkeit festgelegt (vgl. blau markierte Zellen).

Mithin setzt die Kommunalaufsicht den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Summe auf einen Betrag in Höhe von **EUR 4.152.000** fest.

Die Kommunalaufsicht verfügt wie folgt:

„Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 ist die Festsetzung des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mittels eines Beitrittsbeschlusses durch die Gemeindevertretung anzupassen. Die Kreditaufnahme unter § 2 ist auf den genehmigten Teilbetrag zu reduzieren, die Angaben zum Betrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit unter § 1 der Satzung sind entsprechend zu aktualisieren. Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung zu beschließen, welche Investitionsvorhaben mit Blick auf den reduziert genehmigten Gesamtbetrag priorisiert werden und welche Maßnahmen verschoben, gestreckt oder gänzlich gestrichen werden sollen.“